



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 241811-2013

Wien, 19. April 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 - GesRÄG 2013),
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013

Zu dem mit Schreiben vom 21. März 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 Z 2 (§ 6 Abs. 1 GmbH-Gesetz):

Gemäß § 24 Abs. 4 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl Nr. 401, in der geltenden Fassung, gilt für unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaften und diesen vergleichbare unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften, dass für jedes volle Kalendervierteljahr des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht eine Mindeststeuer in Höhe von 5 % eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals zu entrichten ist. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuerschuld einer GmbH nach dem Körperschaftsteuergesetz 1988 ist somit u. a. das Mindeststammkapital. Wird nun - wie vorgeschlagen - das

Mindeststammkapital von EUR 35.000,-- auf EUR 10.000,-- herabgesetzt, hat dies einen negativen Einfluss auf das Körperschaftsteueraufkommen.

Entsprechend dem Finanzausgleichsgesetz 2008 handelt es sich bei der Körperschaftsteuer um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden gemäß der im Finanzausgleichsgesetz 2008 festgelegten Verteilungsschlüssel geteilt wird. Mindereinnahmen aus der Körperschaftsteuer bewirken somit eine Kürzung der Ertragsanteile von Wien als Land und Gemeinde. Der Bund rechnet mit Mindereinnahmen aus der Körperschaftsteuer in den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von EUR 50 Mio. jährlich und in den Jahren 2016 und 2017 in Höhe von EUR 40 Mio. jährlich. Internen Berechnungen zufolge werden sich die Ertragsanteile von Wien als Land und Gemeinde in den Jahren 2014 bis 2017 um rund EUR 13 Mio. verkürzen. Aus Sicht des Landes Wien wird daher eine Kompensation dieses Einnahmenverlustes gefordert.

Auf Grund der beabsichtigten wesentlich geringeren Kapitalausstattung der GmbH wären aus Gründen des Gläubiger- und Konsumentenschutzes adäquate haftungs- und insolvenzrechtliche Begleitregelungen wünschenswert.

Betreffend die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes auf andere Gebietskörperschaften sind weder in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung noch in den Erläuterungen Angaben enthalten. Der Bund ist somit seiner Verpflichtung gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, in der geltenden Fassung, nicht nachgekommen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5
5. MA 6
(zu MA 6/Dez. III - 258270/13)
6. MA 62
(zu MA 62 - I/252391/2013)
7. MA 63
(zu MA 63 - 252216-2013)
8. Wiener Stadtwerke Holding AG
9. Wien Holding GmbH
10. UVS Wien

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen